

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.10.2021
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung ab 01.01.2022
5. Erstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenkonzeptes auf Ebene der Verbandsgemeinde
6. Bauanträge/Bauvoranfragen
7. Aktionen und Veranstaltungen 2021-2022
8. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO
9. Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Der Vorsitzende ergänzt die Tagesordnung wie folgt. Die nachfolgenden TOPs verschieben sich dementsprechend:

A. Öffentlicher Teil:

7. Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Strom (01.01.2023)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Erdgas (01.01.2023)

B. Nichtöffentlicher Teil:

3. Veranstaltungen 2022

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

A. Öffentlicher Teil:**TOP 1: Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes****Sachverhalt:**

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister das Ratsmitglied Martin Neitzert vor seinem Antritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Das Ratsmitglied M. Neitzert übt sein Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; er ist an Weisungen oder Aufträge seiner Wähler nicht gebunden.

Soweit er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihm ist auf Antrag die zur Wahrnehmung seines Mandats notwendige freie Zeit zu gewähren.

Das Ratsmitglied ist Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Ortsbürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Vollzug:

Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Martin Neitzert namens der Bürgerschaft durch Handschlag. Gleichzeitig weist er auf die Schweige- und Treuepflicht sowie die haftungs- und strafrechtlichen Aspekte der kommunalpolitischen Tätigkeiten als Ratsmitglieder hin.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 12.10.2021

Die Niederschrift vom 12.10.2021 wurde genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Jagdbezirke in der Niederschrift vertauscht worden sind und korrigiert werden soll.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 3: Bürgerfragestunde

Drei Bürger wollten sich die Sitzung anhören und stellten keine Fragen.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung ab 01.01.2022**Sach- und Rechtslage:**

Bislang wurden gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Hundesteuersatzung die Hundesteuersätze pro Hund sowie der gefährlichen Hunde in der Haushaltssatzung festgelegt.

Ab dem Jahr 2022 sollen die Steuersätze in der Hundesteuersatzung direkt geregelt werden, damit bei Anpassung von Steuersätzen lediglich die Hundesteuersatzung und nicht die gesamte Haushaltssatzung mit evtl. Nachtragshaushaltssatzung geändert werden muss.

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung wurden keine Regelungen zur Besteuerung von gefährlichen Hunden getroffen. Mit dem Erlass einer neuen Hundesteuersatzung hat die

Ortsgemeinde Steimel die Möglichkeit, Regelungen zur Besteuerung der gefährlichen Hunde in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Diese wurden aus der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes übernommen.

Zusätzlich wird in § 6 Abs. 2 ab dem Jahr 2022 die Fälligkeit der Hundesteuer einmal jährlich auf den 15.02. des laufenden Jahres anstatt der bisherigen vierteljährlichen Fälligkeiten abgeändert. Somit entfällt der vorherige Abs. 4 (Antrag auf Zahlung eines Jahresbetrages).

Diese Änderung wird vorgenommen, da auf Grund der oftmals geringen Beträge eine ¼ jährliche Zahlungsweise unpraktikabel und durch ggfl. noch zusätzlich anhängende Mahnverfahren zu aufwendig und unwirtschaftlich ist.

Änderungen wie folgt:

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 42,00 Euro für den ersten Hund
2. 84,00 Euro für den zweiten Hund
3. 108,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich

1. 420,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
2. 840,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
3. 1.080,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die im Landeshundegesetz Rheinland-Pfalz als gefährliche Hunde gelistet sind, (sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.)
2. Hunde, bei denen durch ein Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
3. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
5. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
6. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15. Februar fällig.

- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich der Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung in der vorgelegten Form zu erlassen. Die Satzung tritt am dem 01. Januar 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 02.01.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
01 Enthaltungen

TOP 5: Erstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenkonzeptes auf Ebene der Verbandsgemeinde

Sachverhalt:

Auf Ebene der Verbandsgemeinde Puderbach wird die Thematik zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes bereits seit 2016 verfolgt. Ansprechpartner auf Landesebene war unmittelbar das Landesamt für Umwelt (LfU) und geprägt von Schadensereignissen wurden seinerzeit Landesmittel unterstützend zur Erstellung entsprechender Konzepte zur Verfügung gestellt. Das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) fungiert als Bindeglied zwischen dem Ministerium und den Kommunen und steht als Ansprechpartner für die Erstellung von Konzepten zur Verfügung.

Nach Terminen mit der SGD und dem IBH hat die Verbandsgemeindeverwaltung im ersten Schritt den Antrag beim LfU des Landes RLP gestellt, dass das sogenannte „Hochwasserinfopaket“ für das Verbandsgemeindegebiet erstellt werden soll. Dieses „Informationspaket zur Hochwasservorsorge inkl. Starkregenmodul“, bestehend aus 5 Ergebniskarten nebst Erläuterungsbericht, wurde im Februar 2019 vom LfU übermittelt und findet seitdem bereits bei der Ausweisung von Neubaugebieten Berücksichtigung.

Im nächsten Schritt hin zur Konzepterstellung wurde mit dem IBH abgestimmt, wie die Beauftragung eines Planungsbüros aussehen kann. Die Mitwirkung und Unterstützung der Ortsgemeinden wurde seitens IBH als zentraler Punkt gesehen, um die Konzepterstellung fördern zu können.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Puderbach sowie den Damen und Herren Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister am 11.09.2019 haben Vertreter des IBH sowie des Ingenieurbüros Feldwisch, die das Infopaket für das LfU erstellt haben, die Ergebnisse des Infopakets präsentiert und auf bereits bekannte Problemstellen in verschiedenen Ortsgemeinden hingewiesen.

Ergänzend dazu hat Frau Dr. Eifler vom IBH am 10.10.2019 in einer Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung in Dernbach nochmal in einem Vortrag auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Infopakete und der Erstellung und Umsetzung entsprechender lokaler Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepte ausführlich hingewiesen.

Im November 2019 hat schließlich die Verwaltung alle Ortsbürgermeister per Email angeschrieben, die jeweilige Sturzflutgefährdungskarte weitergeleitet und um Mitarbeit zur Erstellung des Hochwasser- und Starkregenschutzkonzeptes geworben. Es wurde dargestellt, wie die Beteiligung der Bevölkerung beispielsweise über Bürgerversammlungen erfolgen könnte und wie die Ortsgemeinden in der VG nach Lage, Einzugsgebiet oder Schwerpunktgebieten untergliedert und zusammengefasst werden könnten. Auch die Einbeziehung der Gewässer III. Ordnung wurde vorgeschlagen und Schlagwörter wie Warnung vor Extremwetter, Gefahrenabwehr oder auch Treibgutrückhaltung wurden benannt. Die Rückmeldungen zu dieser Anfrage waren leider sehr zögerlich, was aber auch der sich Anfang 2020 zuspitzenden Corona-Situation geschuldet war.

Die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit im Bereich des Ahrtales haben nochmals neue Ansätze gebracht und so hat der Landkreis Neuwied angekündigt eine Stabsstelle für den Hochwasserschutz einzurichten, um als Bindeglied für die Verbandsgemeinden und auch dem Brand- und Katastrophenschutz zu dienen. Im Rahmen eines Workshops am 16.09.2021 der Hochwasserpartnerschaft „Wied-Holzbach“, die ebenfalls seit einigen Jahren tätig ist, hat das LfU neue Hochwasserkarten und die Weiterentwicklung der Hochwassermelddienste angekündigt. Seitens des Landkreises wird angestrebt, dass Präventionsmaßnahmen zum Hochwasserschutz im Oberlauf von Bächen und Flüssen auch mit Geldern der unterliegenden Gemeinden finanziert werden sollen. Die Thematik der Starkregenereignisse betrifft zwar auch den Hochwasserschutz an Gewässern, ein Ereignis kann aber zu Schäden in Bereichen führen, die nicht an großen

Bächen und Flussläufen liegen. Ein kleines Gewässer III. Ordnung, selbst ein namenloser Zulauf, kann im Fall eines Starkregenereignisses zur Gefahr werden.

weitere Vorgehensweise:

In Abstimmung mit dem IBH kann die Ausschreibung der Planungsleistung zur Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzeptes nur unter aktiver Beteiligung und Befürwortung der Ortsgemeinden erfolgen. Den Ortsgemeinden muss klar sein, dass aus dem fertigen Konzept Maßnahmen folgen können, zu deren Umsetzung nur die Ortsgemeinden in der Lage sind und nicht alle dieser Maßnahmen werden später durch das Land gefördert.

Finanzierung:

Die Mittel zur Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzeptes stehen im Haushalt der Verbandsgemeinde Puderbach zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat unterstützt die Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzeptes auf Ebene der Verbandsgemeinde Puderbach und wird sich aktiv bei der Erstellung einbringen. Weiterhin verpflichtet sich die Ortsgemeinde dazu, Maßnahmen aus dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzept zur Umsetzung weiter zu verfolgen und ihrerseits die dann dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
01 Enthaltungen

TOP 6: Bauanträge/Bauvoranfragen

- a) Dem Rat wird die Planung der verschiedenen Bau- und Erschließungsmöglichkeiten in der Hubertusstraße vorgestellt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

- b) Der Ortsgemeinde liegt ein Antrag auf Nutzungsänderung von einem Sägewerk auf eine Zimmerei vor. Der Rat stimmt dem Antrag auf Nutzungsänderung zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Hinweis:

Ratsmitglied Jens Lichtenthäler hat gem. § 22 GemO nicht bei der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und ist abgerückt.

- c) Der Gemeinde liegt ein städtebaulicher Vertrag für einen Bebauungsplan vor. Eine Willenserklärung von Seiten der Ortsgemeinde soll der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach mitgeteilt werden. Der Vorsitzende wird dem Gremium zur gegebenen Zeit die Schlussbestimmungen vortragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Hinweis:

Ratsmitglied Jens Lichtenthäler hat gem. § 22 GemO nicht bei der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und ist abgerückt.

- d) Im Weiteren liegen 2 Bauanträge der Gemeinde vor. Das Gremium stimmt den Anträgen zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Strom (01.01.2023)

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom [TT.MM.JJJJ] nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**
 - 100 % Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- Für alle Abnahmestellen des AG
- nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff.** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Bündelausschreibung Strom zum 01.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Bündelausschreibung Erdgas (01.01.2023)

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom [TT.MM.JJJJ] nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:**
 - Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
 - Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
 - Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025** an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch **Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas** ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Bündelausschreibung Erdgas zum 01.01.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 9: Aktionen und Veranstaltungen 2021-2022

- Der Vorsitzende informiert über die Verteilung der Präsente an die ortsansässigen Senioren.
- Die geplanten Veranstaltungen 2021/2022 sollen bis auf die Seniorenfeier stattfinden.
- Für die 700 Jahr Feier waren im Haushaltsmittel 2021 von 7.500,00 € eingestellt. Für das HH-Jahr 2022 sollen diese Mittel übertragen werden.
- Die Beteiligung der Ortsgemeinde an der 700 Jahr Feier wird unter Teil B - Nicht öffentlicher Teil, TOP 3 debattiert.
- Der Vorsitzenden berichtet von der Bitte Seitens des 1. Vorsitzenden des VVV, dass eine Pro- & Contra-Liste erstellt werden soll für die 700 Jahr Feier.
- Der Veranstaltungskalender vom VVV wurde vom Vorsitzenden vorgestellt. Zusätzlich soll am 10.07.2022 ein Oldtimertreffen stattfinden.

TOP 10: Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO

Folgende Geldzuwendungen wurden an die Ortsgemeinde Steimel geleistet:

Zuwendung zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 22 Abgabenordnung (für Weihnachtsbeleuchtung):

500,00 € von Lipa, Karl-Jürgen, Steimel	am 21.10.2021
100,00 € von Bode, Barbara, Steimel	am 27.10.2021.

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO haben die Kommunen alle Arten von Zuwendungen – unabhängig von deren Höhe – bei der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Neuwied unter Darlegung sämtlicher für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere des Beziehungsverhältnisses zwischen der Gemeinde und dem Geber, anzuzeigen.

Über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung hat das jeweils betroffene Gremium in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der genannten Zuwendungen zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 11: Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert über folgende Punkte:

- Die Glocke wurde repariert und alle 2 Jahre wird durch eine Firma nun eine Wartung durchgeführt.
- Die Weihnachtsbaumbeleuchtung wurde durch Spenden in Höhe von 2.600,00 € finanziert.
- Am 29.11.2021 gab es eine Ölspur in Steimel, die durch die Firma Günster beseitigt worden ist.
- Im Jahr 2021 4 Ölspuren beseitigt werden mussten, wurden für die Gemeindearbeiter zusätzlich Schutzhosen für Farben-/Ölunfälle gekauft.
- Es wurden 40 m² Wallschutzplatten für den Spielplatz Weroth, Weiherhütte verlegt, sodass die Spielgeräte installiert werden können.
- Insgesamt wurden 2.000 Roteichen durch die Spendenaktion der Metzgerei Born auf der Aufforstungsfläche Richtung Puderbach gepflanzt.

C. Öffentlicher Teil:**TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat stimmte einstimmig einer Personalentscheidung zu.
- Der Rat beschließt mehrheitlich, die 700 Jahrfeier nicht im Jahr 2022 durchzuführen.
- Die Durchführung ist für das Jahr 2023 zu planen und der Betrag von 10.000,00 € ist im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Wolfgang Theis, Ortsbürgermeister

Sven Schür, Schriftführer